

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint alle 14 Tage.  
Bezugspreis: ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M.-Mark.  
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Eichenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis  
Geschäftsanzeigen: die sechsspaltige Nonpareilzeile 40 Goldpfennig.  
Gratulationen d. Seite 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 20 Goldpf.

## Ein Gedenktag des Verbandes — Mittel zum Ziel!

Arbeit für die Allgemeinheit erfordert Idealismus, Hingebung zur Sache, Aufgehen in der Sache. Idealismus ist es auch dann, wenn im Ziel dieser Arbeit die eigenen Interessen mit liegen. Denn das Gesamtinteresse ist auch das Interesse des einzelnen. Soll es sein. Und ist es besonders dann, wenn leidende und entrechtete Menschen zum bestimmten Zweck zusammengeschlossen und begeistert werden sollen, zur Abwehr des Unrechts, zur Erzwingung des Rechts.

Solcher Art Arbeit für die Allgemeinheit ist die Arbeit für die gewerkschaftliche Organisation, und sie war es besonders in den Anfängen der gewerkschaftlichen Organisation. Sie setzten allemal die Existenz aufs Spiel, die zu Anfang unserer gewerkschaftlichen Bewegung für die Organisation wirkten. Es gehörte viel Idealismus dazu, abhängig vom Unternehmer, ohne Stütze irgendwo, bekämpft vom Unternehmer mit allen Mitteln und mit aller Rücksichtslosigkeit, für den Zusammenschluß der Arbeiter zu wirken, um sich gegen den Unternehmer aufzulehnen zur Erzwingung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse, größerer Rechte.

Sie haben den Idealismus betätigt, die Alten, und unzählige nach ihnen. Aber ihre Arbeit ging, weil zu viele Hindernisse dem entgegenstanden: Unternehmerdruck einerseits, Furcht und Zweifel an den Erfolg andererseits, nicht in erwünschtem Maße vorwärts.

Auch in unserer Organisation. Der eiserne Wille, unsere Organisation zu fördern und zu festigen, schuf Mitte der neunziger Jahre die Agitationskommissionen, weil von der Zentrale des Verbandes aus die Agitation im Lande in notwendigem Maße unmöglich geleistet werden konnte. Die dazu gewählten Kollegen sollten und wollten in einem mehr oder minder großen Umkreis ihres Ortes Verbindungen bei den Kollegen suchen und sie für den Verband gewinnen. Aber es fehlte an Zeit und Geld und die nötige Elbogensfreiheit, und war somit diese Agitation nur ein Notbehelf, der zwar auf guten Willen aufgebaut war, nicht aber den genügenden Erfolg zeitigen konnte. Der Verbandstag 1895 erkannte die Zweckmäßigkeit dieser Agitationskommissionen in Ermangelung besserer Mittel, empfahl deren Vermehrung und Ausbau. Die Kosten wurden durch obligatorische Sonderbeiträge aufgebracht. Aber bei der Neuregelung der Beiträge und Unterstützungen durch den Verband im Jahre 1898 griff man auf fakultative Agitationsbeiträge zurück, die von den Zahlstellen der Agitationsbezirke aufgebracht werden sollten. Das ergab Schwierigkeiten. Zum nächsten Verbandstag 1900 lag ein Antrag des Kreises Thüringen-Bogtland vor, den Verband in Gauen zwecks besserer Agitation einzuteilen und die Kosten durch den Verband zu übernehmen. Das hierzu vorgelegte Gaureglement wurde angenommen, das einen Gaubeitrag von 5 Pf. pro Woche vorsah. Ein Antrag Münchens auf Anstellung eines besoldeten Beamten für Bayern wurde abgelehnt. Der Hauptvorstand, dem die Gaueinteilung übertragen wurde, schuf 14 Gauen.

So blieb es bis 1904. Die Gauleitungen arbeiteten nach bestem Können. Die Systematik, die nunmehr in die Agitationsarbeit gelegt wurde wirkte sich nicht nur agitatorisch aus, sondern auch bezüglich Führung der Lohnbewegungen, sowie der Beilegung ausgebrochener Differenzen. Die Erfolge waren natürlich dort am augenfälligsten, wo die Gauvorstandsmitglieder im Arbeitsverhältnis weniger beengt waren, deren nebenamtliche Verbandstätigkeit sich nicht ausschließlich auf die Sonntage beschränken brauchte. Diesen Erfahrungen entsprang das Drängen auf Vergrößerung der Gauen mit je einem festbesoldeten Gauleiter an der Spitze. Zum Verbandstag 1904 in Frankfurt a. M. beantragte der Hauptvorstand und mehrere Zahlstellen die Anstellung von sechs besoldeten Gauleitern. Die Zahlstelle Köln beantragte zehn. Immerhin war der Widerstand gegen die Anstellung noch sehr groß. Dennoch stimmte der Verbandstag mit großer Majorität der Anstellung von sechs Gaubeamten und der Gaueinteilung des

Hauptvorstandes zu. Von den Bewerbern wurden folgende gewählt:

- Gau I, Sitz Posen: Bactert-Gera.
- Gau II, Hamburg: Ebel-Mürnberg.
- Gau III, Sitz Leipzig: Stöcklein-Leipzig.
- Gau IV, Sitz Regensburg: Schrems-München.
- Gau V, Sitz Karlsruhe: Thierer-Stuttgart.
- Gau VI, Sitz Dortmund: W. Frank-Elberfeld.

Am 1. Oktober 1904, also vor 20 Jahren, traten die ersten Gaubeamten in Funktion.

Ganz abgesehen davon, daß mit diesen sechs Anstellungen die Beitragseistung stabiler wurde, die Mitgliederfluktuation nachzulassen begann, daß auch das Vertrauen der Mitglieder zum Verband gestärkt wurde, zeigten sich auch recht bald erhebliche Erfolge bezüglich der Mitgliederentwicklung, vor allem aber Gesundheitserfolge auf dem Gebiete der Lohnbewegungen. Darüber geben am besten die in der „Brauereiarbeiter-Zeitung“ veröffentlichten Tätigkeitsberichte der Gauleiter sowie die ebendort bekanntgegebenen Jahresberichte Aufschluß. Der Pessimismus gegenüber den festgestellten Gauleitern verstummte, als am 1. April 1906 folgende Rechnung aufgemacht wurde:

| Gau                          | Neu ins Leben gerufene Zahlstellen | Zunahme wirklich zahlender Mitglieder |
|------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| Gau I, Sitz Posen . . . . .  | 16                                 | 1227                                  |
| „ II, „ Hamburg . . . . .    | 20                                 | 980                                   |
| „ III, „ Leipzig . . . . .   | 9                                  | 1885                                  |
| „ IV, „ Regensburg . . . . . | 6                                  | 1794                                  |
| „ V, „ Karlsruhe . . . . .   | 4                                  | 946                                   |
| „ VI, „ Dortmund . . . . .   | 6                                  | 81                                    |
| Zusammen . . . . .           | 61                                 | 6113                                  |

Und völlig unrecht behielten jene Kollegen, die in dem Anstellungsbeschlusse ein glattes Aufgehen der vom Frankfurter Verbandstag vorgenommenen Beitragserhöhung um 10 Pf. erblickten. Wie gestaltete sich nach vorstehender Tabelle die Rechnung?

|  |            |
|--|------------|
| 6113 Mitgl. 48 Wochenbeiträge a 40 Pf. = rund . . . . .  | 117 000 M. |
| davon ab die gesamten persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten der sechs Gauleiter pro Jahr . . . . . | 27 000 „   |
| blieb ein Ueberschuß von . . . . .   | 90 000 M.  |

Dabei ist durchaus als richtig zu unterstellen, daß diese agitatorischen Erfolge nicht das ausschließliche Verdienst der sechs angestellten Gauleiter waren, daß auch ohne sie ein Mitgliederzuwachs zu verzeichnen gewesen wäre, wobei andererseits aber auch nicht außer Rechnung bleiben darf, daß der Hamburger Brauereiarbeiterstreik im Jahre 1904 und die Brauereiarbeiterausperrung in Rheinland-Westfalen im Jahre 1905 erhebliche Mitgliederverluste gebracht hatten und daß der Wiederaufbau des Verbandes, namentlich in Rheinland-Westfalen, ohne die angestellten Gauleiter sich ungleich schwieriger und langsamer vollzogen hätte und daß der Mitgliederzuwachs aus dem Neuland des Gaus I sowie Teilen der Gauen II und IV ohne Angestellte so gut wie ganz ausgefallen wäre. Die Erfolge, besonders auf agitatorischem Gebiet, haben die richtige Einstellung jener Verbandskreise bestätigt, die schon früher sich für die Anstellung von Funktionären eingesetzt hatten. Die augenfällig günstigen Resultate der Tätigkeit unserer ersten sechs Gauleiter waren bestimmend, daß der Verbandstag von 1906 dem Hauptvorstand volle Elbogensfreiheit bezüglich weiterer Neuanstellungen gab, die sich dahin auswirkte, daß 1907 das Verbandsgebiet nicht mehr in 6, sondern in 13 Gauen bzw. Bezirke aufgeteilt war.

Die damals bestandenen Sektionen der Hilfsarbeiter und des Fahrpersonals in Berlin und Hamburg hatten schon vor 1904 Verwaltungsbeamte angestellt. Mit der Anstellung der sechs Gauleiter erfolgte die Anstellung auch in der Sektion I in Berlin. Dieser Anstellung folgten solche in Stuttgart und in anderen größeren Zahlstellen. Diese sogenannten Geschäftsführer der größeren Ortsvereine wurden bis 1908 aus Mitteln der Lokalkassen entlohnt. Ohne Ausnahme haben auch diese Anstellungen sich vorteilhaft aus-

gewirkt, geldlich deshalb noch stärker als bei den Bezirksleitern, weil es sich hier um enghesgrenzte und dichtere Tätigkeitsgebiete handelte, wobei der Zeitverschleiß durch lange Reisen und die dadurch entstehenden Selbstkosten von vornherein wegfielen.

Die Sorge um einen schnellen und sicheren Wiederaufbau des Verbandes zeitigte noch während des Krieges den Entschluß, das Gesamtverbandsgebiet noch mehr zu parzellieren. Es erfolgte eine Aufteilung der Gestalt, daß jedem Ort mit Angestellten ein mehr oder weniger größeres Gebiet zur Mitbearbeitung zugewiesen wurde. Dieser aus der Not heraus geborene Entschluß war einer der wichtigsten überhaupt. Um bei dieser Parzellierung des Verbandsgebietes aber die Uebersicht bei Lohnbewegungen nicht zu verlieren, erfolgte durch Verbandstagsbeschlusse die Zusammenfassung der sogenannten Unter- bzw. Agitationsbezirke in 9 Gesamtbezirke.

So wurde der 1. Oktober 1904 der Ausgangspunkt der heutigen, durchaus zweckmäßigen Verbandsgliederung, der Schaffung eines Apparates, der durchaus glatt laufen muß und ohne dem der Verband nicht das wäre, was er durch emsige Tätigkeit unserer Angestellten wurde. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist der 1. Oktober 1924 ein durchaus wichtiger Gedenktag für unsere Gesamtkollegenschaft.

Wir haben eingangs an die Tatsache erinnert, daß zur Arbeit für die Allgemeinheit viel Idealismus gehört. An den Idealismus der Kollegen wird niemand zweifeln, die noch im Beruf tätig sind und sehr viel ihrer freien Zeit der Organisationsarbeit widmen. Auch bei den Verbandsangestellten ist Idealismus Voraussetzung einer wirksamen Tätigkeit. Die Organisationsarbeit erfordert ausgeprägten Idealismus und volle Hingabe zur Sache. Ohne dem wäre die Organisation nicht auf dem heutigen Stand. Bei der Rückschau auf die Zeit, in der unsere Organisation zur intensiveren Agitation durch Anstellung von Funktionären überging, wollen wir uns dessen erinnern, daß Idealismus von jedem Mitarbeiter der Organisation verlangt wird und bei jedem vorhanden sein muß, daß er uns den Aufbau der Organisation in seiner gegebenen Größe ermöglichte und damit eine kraft- und zielbewusste Interessenvertretung der Kollegenschaft. Diesen Idealismus wollen und sollen wir wahren und mehrern im Dienste und zum weiteren Ausbau unserer Organisation!

### Gegenwehr!

Es ist eine lebenswichtige Frage, welche Schichten der Bevölkerung für die Staatsausgaben aufkommen sollen, namentlich in Deutschland, wo die Staatsausgaben große Reparationskosten enthalten.

Diese Frage wird in den Machtkämpfen entschieden, die darum geführt werden. Die Lastenverteilung hängt von den jeweiligen Machtverhältnissen ab. Indessen können wir feststellen, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten bei der Verteilung der Steuerlasten in der Regel schlimmer wegkommen, als es ihrer politischen Macht und Bedeutung entsprechen würde. Die Kräfte, welche ihnen entgegenstehen, wirken sich in mannigfaltiger Form aus und vermögen die demokratische Steuerreform zu vereiteln. Neben dem politischen Machtkampf sieht sich das Proletariat einer Anzahl von Mauern gegenüber, die den Weg zu einer gerechten Lastenverteilung verbauen. Mit großer Kunst konnte das landwirtschaftliche und industrielle Kapital diese Mauern errichten. Eine große, gefügige Presse steht diesem zur Verfügung, um im gegebenen Fall zu beweisen, daß die Steuern auf Besitz und Vermögen unzumutbar sind, entweder weil sie nichts tragen oder weil sie die Produktion unterbinden würden. In steuerlichen Fragen ist ein unabsehbarer Raum für die Irreführung der öffentlichen Meinung. Eine proletarische Steuerpolitik muß mit ihren, leider zu schwachen propagandistischen Mitteln gegen eine Mauer von steuerlichen Lügen und falschen Vorstellungen ankämpfen. Das Kapital scheut in seinem Kampfe gegen die Besteuerung von der Anwendung von Mitteln nicht zurück, die es beim Proletariat scharf verurteilt, ja verfolgt. Als die französischen Arbeiter

vor zwei Jahren die Bezahlung der nach ihrer Auffassung höchst ungerechten Lohnsteuern verweigerten, wurde ihr leshes Hab und Gut versteigert. Versucht man aber, wie es in England und der Schweiz der Fall war, eine Vermögensabgabe einzuführen, so droht das Kapital sofort mit Auswanderung. In der Tat konnte in diesen Ländern die Vermögensabgabe vereitelt werden. Wir sind an die Drohungen der Landwirtschaft, die Befreiung der Städte mit Nahrungsmitteln zu unterlassen, falls gewisse ihr unliebsame Steuern eingeführt werden, gewöhnt. Bisher fehlte es aber überall noch an der Macht des Staates, diesen Machenschaften mit Erfolg entgegenzuwirken. Im übrigen fördern oft die Regierungen, selbst wenn sie nicht einseitig die Interessen der Besitzenden vertreten möchten, die steuerliche Reaktion. Unglücklicherweise sind die Steuern des armen Mannes — die Verbrauchs- und Verkehrssteuern — am bequemsten zu erheben und ihr Ertrag ist, da sie die Lebensnotwendigkeiten der breiten Schichten treffen, am sichersten. Diese Bequemlichkeit verleitet oft auch nicht reaktionäre Finanzminister zu ungerechten Steuervorschlägen. Auch diese Mauer kann nicht leicht beseitigt werden.

Eine weitere Verschlechterung der Lastenverteilung erfolgt durch die Zollpolitik. Die Zölle werden unter dem Losungswort des Schutzes der nationalen Produktion, per nationalen Arbeit eingeführt. Indem aber die Zölle reine Verbrauchssteuern darstellen, die den täglichen Verbrauch verteuern, wird das Steuersystem in die Richtung der Verbrauchssteuern verschoben. Die aus den Zöllen zu erwartenden Einkünfte verteilen zudem die Regierungen, auch völlig unberechtigten Zollforderungen der Industrie und Landwirtschaft Gehör zu schenken.

Gelingt es aber dem Proletariat, das Steuersystem in die Richtung der direkten Steuern zu lenken, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß es auch diese Steuern unter Umständen nicht selbst tragen muß. Es stellt sich ihm die schwierige Frage der Steuerüberwälzung entgegen, die darüber entscheidet, wer letzten Endes die Lasten tragen muß. Die Einkommensteuern, die von den Warenproduzenten oder Verkäufern bezahlt werden, erscheinen diesen als Betriebskosten, die in den Kaufpreis hineinkalkuliert, mit anderen Worten auf die Verbraucher überwälzt werden müssen. In welchem Maß die Überwälzung in der Wirklichkeit gelingen wird, hängt von verschiedenen Umständen, in erster Linie von den Löhnen und Preisen ab. Der Kampf um höhere Löhne und niedrigere Preise ist gleichzeitig ein Kampf gegen die Steuerüberwälzung auf die Lohnempfänger und die Verbraucher überhaupt. Unternehmungen, die mit billigeren Herstellungskosten arbeiten, wird die Überwälzung in der Regel durchweg gelingen, indem sich die Marktpreise nach den Verhältnissen der am teuersten Erzeugenden richten. Es gibt allerdings eine Anzahl von Steuern, die schwerlich zu überwälzen sind: so die Grundrentensteuer, die Erbschaftsteuer; gegen diese richtet sich der erbitterteste Kampf des Kapitals. Die Überwälzbarkeit der Steuern ist also die weitere starke Mauer gegen eine gerechte Steuerpolitik.

Auch haben bisher der Völkerbund und das Komitee der Sachverständigen einer gerechten Lastenverteilung entgegengearbeitet. Der Völkerbund hat bisher zwei „Sanierungen“ durchgeführt, die Österreichs und Ungarns. Beide stützen sich auf Verbrauchssteuern und schonen den Reichtum und das Kapital. Hat man dies für Österreich noch einigermaßen zu begründen vermocht, so kann man für Ungarn, wo gegenwärtig mehr als die Hälfte der Einnahmen auf Umsatzsteuern entfällt und wo die Belastung des Großgrundbesitzes vollkommen fehlt, nicht einmal den Schein der Berechtigung für einen solchen Sanierungsplan aufbringen. Der Sachverständigenplan hat die Reparationssummen zum größten Teil durch Einnahmen aus dem Verbrauch und Verkehr gesteuert. Diese Steuern beziehungsweise Frachttaxe müssen immer hochgehalten werden. Sie bilden eine schwere Vorbelastung im Kampf für die Verteilung der Reparationssummen. Es folgt aber auch sonst aus dem Gutachten, insbesondere aus den Verfügungen über den Transfer (Überweisung der Reparationsbeträge), daß die Lasten möglichst von den Verbrauchern getragen werden sollen. Um je größere Reparationsbeträge über die deutsche Grenze führen zu können, werden die Gläubiger Deutschlands die Kaufkraft der deutschen Bevölkerung möglichst niedrig halten, damit die Preise sinken und die Waren, statt im Inland verzehrt zu werden, ausgeführt werden können. Die Verbrauchssteuern sollen aber diesen Zweck fördern. Die deutsche Arbeiterklasse muß diese Absichten bekämpfen. Im Proletariat des Auslands wird sie Verbündete haben. Dieses muß nicht nur aus Solidarität, sondern auch aus eigenem Interesse die Hebung der Kaufkraft der deutschen Arbeiterklasse und die Verhinderung von Dumpingpreisen anstreben. Das hier angeführte Beispiel soll nur die Fernwirkung des Gutachtens auf die Lastenverteilung an einem Punkt beleuchten. Der Kampf um die gerechte Lastenverteilung muß ausgefochten werden. In den obenstehenden Ausführungen wurde auf die Schwierigkeiten eines erfolgreichen Kampfes hingewiesen. Es erfordert die größte Energie und Kampfbereitschaft, um ihrer dennoch Herr zu werden.

Ueber die Tatsache der ungerechten Lastenverteilung folgendes zum Beweis: In den ersten fünf Monaten des laufenden Finanzjahres, d. h. in den Monaten März bis Juli, betragen die Einnahmen des Reiches 250 Millionen Goldmark. Die Einnahmen aus der Reichsbahn und der Post, die selbständige Verwaltungskörper besitzen, sind nicht eingerechnet. Wie verteilt sich

die genannte Summe auf die einzelnen Einnahmequellen? An erster Stelle der Einnahmen steht die Umsatzsteuer, ihr Erträgnis war 748 Millionen Goldmark, beinahe 30 Prozent der Gesamteinnahmen. Ihr folgen die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern mit 480 Millionen Goldmark, und die aus Lohnabzügen mit 467 Millionen Goldmark. Die Transportsteuern brachten 104 Millionen Goldmark. Die letztgenannten Einnahmen machen 42 Prozent der gesamten Einnahmen aus. Die beschäftigten Bevölkerungsschichten haben den größten Teil dieser Einkünfte, die demnach 72 Prozent der Gesamteinnahmen betragen, aufgebracht. Dieselben haben auch einen Teil der Einkommensteuern, deren Ertrag sich in diesen fünf Monaten auf 341 Millionen Goldmark belief, getragen. Den Warenverkäufern konnte in dieser Periode die Überwälzung der Einkommensteuer auf die Verbraucher um so mehr gelingen, als diese in der Form von Umsatzsteuern eingenommen wurde. (Die Einkommensteuer wurde als Vorauszahlung in einem festen Prozentsatz vom Warenumsatz nach Abzug der Gehalts- und Lohnausgaben geleistet.) Die Vermögenssteuer brachte in den fünf Monaten rund 100 Millionen Goldmark, vier Prozent des gesamten Einkommens, die Erbschaftsteuer brachte wenige Millionen Goldmark. Die angeführten Zahlen sind ein herabes Zeugnis für den sozialen Charakter der Lastenverteilung.

**Achtstundentag und Reparationsfrage.**

Der Kampf um die Reparationsfrage hat die Wirtschaft der europäischen Länder schwer erschüttert. Der Zusammenbruch der deutschen Währung, die Zerrüttung der innerwirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland, das deutsche Valutadumping, die Ueberflutung der internationalen Geldmärkte mit deutschem Papiergeld hat, wie das „Hamburger Echo“ schreibt, die wirtschaftlichen Krisen in den europäischen Ländern zum mindesten verschärft. Nicht um Deutschland zu helfen, sondern um der wirtschaftlichen Sanierung Europas willen sind schließlich die Gutachten der Sachverständigen zustande gekommen, die die Reparationsfrage aus der Sphäre des politischen Streitens in die Sphäre der wirtschaftlichen Vernunft überführen sollen. Die stillschweigende Voraussetzung und Grundanschauung der Sachverständigen ist dabei, daß gemeinsame Wirtschaftsinteressen die immer noch gegen einanderstehenden Nationen verbinden, daß deshalb gleichmäßige Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Länder geschaffen werden müssen, sollen nicht im wilden Wirtschaftskampf die Wirtschaften sich gegenseitig zerrütten.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, wird die Frage der Arbeitszeit in Deutschland zu einem internationalen Problem von mindestens der gleichen Bedeutung wie die Frage der Stabilität der deutschen Währung. Die Unsicherheit über das Ausmaß der Reparationsverpflichtungen und übermäßiger Druck haben zur Zerrüttung der deutschen Währung und zum Valutadumping geführt. Fordert man von Deutschland wirtschaftliche Leistungen, die über das Maß des unter normalen gleichen Konkurrenzbedingungen hinausgehen, erzwingt man an Stelle der Währungszerrüttung die Preisgabe des sozialpolitischen Fortschritts in Deutschland, so wird das soziale Dumping fortsetzen, was das Valutadumping und die Währungskatastrophe in Deutschland begonnen haben. Die deutschen Anstrengungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, die Methode des Unterbietens auf dem Weltmarkt werden zu einer Geißel für die Industrien der europäischen Länder werden.

Diese Wirkung haben die Väter des Vertrages von Versailles vorausgesehen. Der Vertrag, diese Mischung aus brutalem Unterdrückungswillen und dem Willen, regulierend in das Zusammenspiel der europäischen Wirtschaften einzugreifen, enthält in den Artikeln über die Arbeit und das Internationale Arbeitsamt Bestimmungen, die die Gleichmäßigkeit der Konkurrenzbedingungen der europäischen Länder gewährleisten sollen. Teil XIII des Vertrages von Versailles beginnt mit folgendem Programm:

„Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann; da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine den Weltfrieden und die Weltfriede gefährdende Unzufriedenheit entsteht und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist zum Beispiel hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung von Löhnen, die angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundgesetzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichts und ähnlicher Maßnahmen; da endlich die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt,

haben die hohen vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

Es wird eine ständige Einrichtung begründet, die an der Verwirklichung des in der Einleitung dargelegten Planes zu arbeiten berufen ist.“

Als Grundsätze, die „von besonderer und Beschleunigung erheischender Wichtigkeit“ erscheinen, werden folgende ausgeführt:

„3. Die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen eine nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht;

4. Annahme des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist.“

In diesem Programm wird der internationale Charakter der Arbeitszeitfrage mit aller Schärfe herausgearbeitet. Die Vertreter der deutschen Arbeiterschaft haben den internationalen Charakter der Frage der Arbeitszeit gemeinsam mit den Arbeitervertretern anderer Länder immer betont. Der gemeinsame Kampf um den Achtstundentag hat die internationalen Verbindungen der Gewerkschaften gefördert und bestimmt. Dieser gemeinsame Kampf ging von dem Gedanken aus, daß die Schmutzkonkurrenz der Länder mit übermäßiger Arbeitszeit das kulturelle Niveau der Arbeiter aller Länder herabziehen müssen, daß nicht die Schmutzkonkurrenz, sondern die Gleichheit der sozialen Bedingungen das erreichte soziale und wirtschaftliche Niveau und fernere Entwicklung garantiere.

In den Bestimmungen von Teil XIII des Vertrages von Versailles zeigt sich ein Ansatz zur wirtschaftlichen Vernunft. Diese Bestimmungen sind ein wichtiger Schutz für das deutsche Volk und seine arbeitenden Massen. Sie geben die Rechtsgrundlage für den Protest gegen jede übermäßige Belastung, die nur durch „Ungerechtigkeit, Elend, Entbehrung“, durch das Ueberschreiten der in diesen Bestimmungen gezogenen sozialpolitischen Grenzen ertragen werden könnte.

Schlimm genug, daß das deutsche Unternehmertum und die deutsche Regierung diese Schutzzgrenze selbst durchbrochen haben. Nichtsdestoweniger besteht diese Schutzzgrenze, und sie wird in Anwendung gebracht werden.

**Eine abgemiefene Schadenersatzklage gegen Streikende.**

Das Oberlandesgericht Breslau als Berufungsinstanz fällt am 29. März 1924 in der nachfolgend ermittelbaren Sache folgendes Urteil:

Im Namen des Volkes!

In Sachen der Firma C. Tiesch u. Co., Aktiengesellschaft in Waldenburg-Altwasser, Klägerin und Berufungsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: der Rechtsanwalt Justizrat Hennig in Breslau, gegen 1. den Brenner Hugo Müller in Nieder-Salzbrunn, 2. den Hilfsbrenner Emanuel Ludovici in Neu-Weißstein, Beklagte und Berufungsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: der Rechtsanwalt Geheimrat Justizrat Dr. Heilberg in Breslau, wegen Schadenersatz aus Dienstvertrag, hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Breslau auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1924 unter Mitwirkung des Oberlandesgerichtsrats Geheimrat Justizrats Sachs, des Oberlandesgerichtsrats Ramecke und des Amts- und Landgerichtsrats Dr. Werner für Recht erkannt: Die Berufung gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Schweidnitz vom 3. Januar 1923 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Berufung werden der Klägerin auferlegt. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand.

Die Klägerin hat Klage erhoben auf Ersatz des von ihr auf 4060 Mk. bezifferten Schadens, der ihr angeblich dadurch entstanden ist, daß am 3. Oktober 1921 die beiden Beklagten, die damals in ihrer Porzellanfabrik angestellt waren, bei Ausbruch des Porzellanarbeiterstreiks den im vollen Brande befindlichen Porzellanbrennsofen im Stich ließen. Die Beklagten haben Abweisung begehrt; sie haben geltend gemacht, daß ihnen die Fortsetzung der Arbeit unmöglich geworden sei, nachdem seitens der streikenden Porzellanarbeiter an sie die Aufforderung zur Niederlegung der Arbeit ergangen sei, und daß die Klägerin den Schaden selbst verursacht habe, indem sie trotz des drohenden Streiks den Ofen in Brand gesetzt, sodann die Beklagten in ihrer Arbeit nicht geschützt, und es schließlich unterlassen habe, durch die ihr zur Verfügung stehenden Angestellten den Ofen zu Ende brennen zu lassen. Die Klägerin hat diese Ausführungen bestritten.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 3. Januar 1923 die Klägerin mit der Klage abgewiesen.

Gegen diese am 16. Februar 1923 zugestellte Entscheidung, auf die einschließlich der dort genannten Schriftstücke Bezug genommen wird, hat die Klägerin durch eine am 12. März 1923 bei dem Oberlandesgericht eingegangene Schrift Berufung eingelegt.

Die Klägerin beantragt: nach dem Klageantrage zu erkennen unter Berücksichtigung der Geldentwertung.

Die Beklagten beantragen: die eingelegte Berufung zurückzuweisen, hilfsweise die Abwendung der Zwangsvollstreckung nachzulassen.

Der Parteivortrag entspricht dem Inhalt der Schriftsätze der Klägerin vom 23. November 1923 (Bl. 68), der Beklagten vom 9. und 13. Februar 1924 (Bl. 71, 72).

Entscheidungsgründe.

Im Gegensatz zum Landgericht verneint der Senat eine schuldhafte Vertragsverletzung der

Beklagten. Der Streikausbruch, der in Anbetracht der erwiesenen Arbeitswilligkeit der Beklagten als ein Umstand anzusehen ist, den sie nicht zu vertreten haben, führte die Unmöglichkeit ihrer Leistung herbei und befreite daher nach § 275 BGB. die Beklagten von der Leistungspflicht. Die genannte Gesetzesbestimmung ist nicht nur zu beziehen auf die Fälle unbedingter Unmöglichkeit, vielmehr ist ihre Anwendung auch schon dann gerechtfertigt, wenn die Schuldner die Leistung nur unter solchen Schwierigkeiten zu erfüllen vermöchten, daß ihnen die Leistung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte nicht zugemutet werden konnte. Diese Begrenzung der Leistungspflicht folgt bereits aus § 242 BGB. (vgl. Anm. 2 Abs. 2 zu § 275 BGB. erläutert von RGRK.). Wie die Beweisaufnahme des ersten Rechtsganges ergibt, lag hier der Fall so, daß die Beklagten pflichttreu bei ihrer Arbeit ausharrten, bis eine Abordnung der streikenden Porzellanarbeiter erschien und die sofortige Niederlegung der Arbeit verlangte. Die Klägerin war — darauf deutet die Aussage des Obergerichtspräsidenten hin — offenbar nicht in der Lage, den Beklagten wirksamen Schutz zuteil werden zu lassen.

Auch der gesetzliche und polizeiliche Schutz erweist sich bei massenhaften persönlichen Anfeindungen häufig als unzureichend. Möchte der Streit auch ein „wildes“ sein, und mögen die Beklagten auch einem unmittelbaren Zwange nicht ausgesetzt gewesen sein, so ließ das Auftreten der Streitenden doch keinen Zweifel, daß es ihnen mit der völligen Stilllegung der Arbeit ernst war. Es bedarf daher keiner weiteren Begründung, daß die Beklagten, wenn sie der Aufforderung der Streitenden nicht nachkamen, sich erheblichen Gefahren und Nachstellungen seitens der großen Masse der Streitenden aussetzten. Im Vergleich zu dem der Klägerin durch die Arbeitseinstellung erwachsenen Sachschaden waren die den Beklagten bei Fortsetzung der Arbeit drohenden Gefahren so groß, daß es die Anforderungen an die Pflichttreue überspannen hieße, wollte man unter den obwaltenden Umständen von den Beklagten das Ausharren bei der Arbeit verlangen.

Die Klage unterliegt hiernach der Abweisung, und es bedarf nicht mehr der Nachprüfung des Grundes, der das Landgericht bestimmt hat, die Klage abzuweisen.

Der Berufung ist daher der Erfolg zu verweigern.

### Wirtschaftslage und Organisation in Oesterreich 1923.

Hierüber berichtet der Vorstand des Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes u. a. folgendes:

Die wirtschaftliche Besserung, die in den letzten Monaten des Vorjahres in der Getränkeindustrie eingetreten ist, hat angehalten, die Arbeitslosigkeit ist zurückgegangen. Eine vom Gruppenausschuß der Getränkeindustrie durchgeführte außerordentliche Unterstützungsaktion ergab, daß in Wien bloß 126 Arbeitslose die Unterstützung beanspruchten. Diese Unterstützung wurde zu Weihnachten 1923 gewährt und dafür ein Betrag von rund 12 000 000 Kr. aufgewendet. Seitdem ist ein wohl langsames, doch stetes Sinken der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Brauindustrie ist besser beschäftigt als anzunehmen war, welche Erleichterung sich auch auf den Arbeitsmarkt gütig auswirkt, so doch zeitweise ein Mangel an gelernten Brauern besteht. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Zugzug von slowakischen Mälzern, die in der Vorkriegszeit die Arbeit der Gelernten in den Mälzereien verrichteten, aufgehört hat. Nachdem nun auch die Brauereien die Mälzereien nahezu wie in der Vorkriegszeit betreiben, finden Brauer, die sonst beim Rückgang des Bierausstoßes arbeitslos wurden, als Mälzer weiter beschäftigt. Daber erklärt sich der Mangel an arbeitslosen gelernten Brauern. Die erhöhte Brautätigkeit, die durch die Initiative der Stadt Wien eintreten wird, wird sicherlich dazu beitragen, den Arbeitsmarkt weiterhin zu entlasten. Gegenwärtig ist eine Bewegung eingeleitet, die dahin geht, einige Bestimmungen des Kollektivvertrages zu ändern, mit welcher Frage sich eine Reichskonferenz der Brauereiarbeiter am 16. März in Graz befaßte. Es sind bereits Verhandlungen mit den Unternehmerorganisationen im Gange, und es wird voraussichtlich gelingen, zu einer Einigung zu kommen.

Der Weinhandel hat sich gleichfalls gehoben. Die Beschäftigung in den Weinstellereien ist seit einigen Monaten eine bessere. Die Zahl der Beschäftigten hat sich nicht verändert, dagegen ist die Kurzarbeit beseitigt. Der bestandene Kollektivvertrag wurde in einigen Bestimmungen abgeändert und verbessert.

In der Likör- und Spiritusbranche haben sich keine besonderen Veränderungen ergeben, mit den Spiritusfabriken wurden die Betriebsverträge erneuert.

Zu einer Vertragsrenewierung kam es auch mit dem Verband der Flaschenbierfüller in Wien, wobei ein für die Arbeiterschaft günstiges Resultat erzielt und die Arbeitszeit des Fahrpersonals in einer Art geregelt wurde, die es verhindert, daß Mehrleistungen über die festgesetzte Arbeitszeit nicht berücksichtigt werden, wie dies vordem geschehen ist. Nachdem die Unternehmer gehalten werden, die Mehrleistungen nach dem Ueberstundenentlohn zu entlohnen, werden sie bemüht, selbst dafür zu sorgen, daß keine Ueberstreichungen der Arbeitszeit, die mit 96 Stunden in zwei Wochen bemessen ist, vorkommen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mühlenindustrie sind innerhalb unseres Verbandes wohl die schlechtesten, da sich die Krise mit ganz besonderer Gewalt dieser Industrie bemächtigt hat. War das Jahr 1922 schon ein schlechtes, so ist das Jahr 1923 dies noch mehr geworden. Ende 1922 zählten wir an Arbeitern insgesamt 3087, wogegen mit Ende 1923 nur zirka 2000 gezählt wurden. Durch die vollkommene Stagnation der Mühlenindustrie mußten Abbaumassnahmen im größeren Ausmaße vorgenommen werden. Daraus erklärt sich die rückgängige Bewegung der in den Betrieben stehenden Mitglieder. An die Tatsache, daß eben zwei Drittel des Bedarfs an Mehl in Fertigprodukten eingeführt werden, müssen eben die Mühlenarbeiter durch die Arbeitslosigkeit glauben. Wurden doch in den Monaten seit Neujahr in Wien allein gegen 200 Arbeiter abgebaut, und in der Provinz steht es wohl noch schlechter. Mit ruhigem Gewissen kann die Behauptung

aufgestellt werden, daß die Mehrzahl der im Berufe tätigen Arbeiter ohne Arbeit ist und drückt sich dies ja nur zu deutlich im organisatorischen Leben aus.

Ungeachtet der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist aber die Kraft der Organisation ungebrochen; das beweisen die im letzten Halbjahr geführten Kämpfe, die sich meistens in den Betrieben von 5 bis 30 Arbeitern abgespielt haben. Streits mußten 6 geführt werden, die alle mit vollem Erfolge beendet wurden, der in der Anerkennung des mit der Großindustrie geschlossenen Vertrages zu erblicken ist. Gegenwärtig bestehen in Niederösterreich für 40 Betriebe, in Oberösterreich für 10 Betriebe, in Salzburg für 6, in Steiermark für 8 Mühlenbetriebe Verträge und überdies noch Vereinbarungen, die die Lohnregelung betreffen. Die Lohnverhältnisse sind annehmbare und würde eine Erhöhung der Löhne gewiß noch durchzusetzen sein, wenn eben nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse dies unmöglich machten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ausblick für die Zukunft sind trostlos und führen unnachlässig zum vollen Zusammenbrüche der Industrie selbst, wenn nicht seitens der Regierung irgendwelche Maßnahmen zur Anwendung gebracht werden, die für diesen so wichtigen Zweig der Volkswirtschaft notwendig sind. Gelingt es nicht, solche geeigneten Maßnahmen zur Durchführung zu bringen, so wird wohl die Handelsmüllerei bald in den letzten Zügen liegen, und was noch auf dem Gebiete der Lohnmüllerei in diesem Oesterreich übrig bleiben wird, kommt für die Verteilung irgendwelcher volkswirtschaftlichen Bedeutung nicht mehr in Frage. Wohl aber wird in diesen Zwergbetrieben die Tatsache zur Wirklichkeit werden, daß die Arbeiter in unerhörter Weise ausgebeutet werden, wie dies vor dem Kriege der Fall gewesen ist.

### Unternehmer gegen ältere Arbeiter.

Ein typischer Fall von Rücksichtslosigkeit und strupeloser Geschäftigkeit ist jetzt in der Brauindustrie in Böhmen (Tschekoslowakei) angebrochen. Der Schutverband der Brauereien in Böhmen hat den Tarifvertrag gekündigt. Verhandeln will er nicht früher, bis die Bierpreisregelung erfolgt ist. Das Ministerium für Volksernährung ist gegen Erhöhung der Bierpreise. Auf die Anfrage der Arbeiterorganisation um Verhandlungen gab der Schutverband der Brauereien in Böhmen folgende Antwort:

In Beantwortung Ihres werten Schreibens vom 4. d. M. betreffs unserer Anträge für die Verhandlungen über den neuen Kollektivvertrag erlauben wir uns Ihnen nachfolgendes mitzuteilen:

Unter den bestehenden Verhältnissen ist es nicht möglich, daß es zu den Verhandlungen über den neuen Kollektivvertrag kommen kann. Die Gründe, welche uns zu dieser Entscheidung geführt haben, sind Ihnen gewiß bekannt. Es sind dies unter anderem die hohen Preise unserer Rohmaterialien und die Schwierigkeiten, welche sich der Regelung der Bierpreise in den Weg stellen. Diese Umstände zwingen uns allseitig zu trachten, daß die übrige Erzeugungsregie reduziert wird.

Infolgedessen werden wir gezwungen sein, dem Drucke einer ganzen Reihe unserer Brauereien nachzugeben, welche mindestens eine 15prozentige Lohnreduzierung fordern. Außerdem muß die Regie dadurch verringert werden, daß die Zahl der Arbeitnehmer, besonders der älteren und weniger fähigen auf das niedrigste Maß reduziert wird.

Indem wir Sie über die Gründe, welche vorläufig die Verhandlungen über den neuen Kollektivvertrag unmöglich machen, informieren, erlauben wir uns Ihnen später unsere konkreten Anträge in der oben angeführten Richtung vorzulegen.

Hochachtungsvoll

Schutverband der Brauereien in Böhmen.  
Dr. Hajek. Zverina.

Ob der Schutverband der Brauereien seine angebrochte Maßnahme verwirklichen kann, ist abzuwarten, die organisierten Brauereiarbeiter werden es hoffentlich zu verhindern wissen, aber der Wille der Unternehmer zum Lohnabbau und zur Ausmerzungen der älteren Arbeiter zeigt, wie schlecht beraten die Kollegen sind, die nicht Schutz in der Organisation suchen dadurch, daß sie die Macht der Organisation durch ihre Zugehörigkeit stärken, um solche Anschläge mit Erfolg abwehren zu können.

### „Arbeitsbereitschaft“ des Fahrpersonals.

Der § 2 der „Verordnung über die Arbeitszeit“ vom 21. Dezember 1923 gestattet Abweichungen von der achtstündigen Arbeitszeit bzw. der 48stündigen Arbeitswoche „für Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt“. Diese Abweichung kann erfolgen „durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“.

In der Erörterung dieser Frage schrieb Dr. Schmidt vom Deutschen Brauer-Bund seinerzeit: „Bislang wird darunter (unter dem Begriff Arbeitsbereitschaft) auch das Fahrpersonal fallen, insbesondere die Bierfahrer in den Brauereien.“ Wir haben uns seinerzeit schon gegen die Auffassung gewandt, daß die Arbeit des Fahrpersonals ganz oder teilweise „Arbeitsbereitschaft“ sei, woraus man die Berechtigung einer unendlichen Verlängerung der Präsenzzeit herleiten möchte. Kürzlich hat sich nun auch der Schlichtungsausschuß München in einer Sache in unserem Sinne ausgesprochen. In dem Spruch heißt es:

Der Stadtfuhrmann und Chauffeur übt einen Beruf aus, der im Hinblick auf die Formen und Wechselfälle des hastigen Großstadverkehrs in hohem Grade verantwortungsvoll und gefährdet ist, und bei dem in jedem Augenblicke das Schicksal der Ladung und des Führers von scharfer Konzentration, ja manchmal von dem Entschluß einer Sekunde abhängen kann. Das Fahren von Wagenladungen durch die Straßen einer Großstadt ist daher eine durchaus aktive Tätigkeit, die sich nicht als

Arbeitsbereitschaft bezeichnen läßt. Wenn man hierzu bedenkt, daß das Fahrpersonal beim Aufladen und beim Abladen mitzuwirken hat, so schrumpft die Arbeitsbereitschaft, soweit sie sich normalerweise übersehen läßt, auf die Momente zusammen, in denen auf das Herbeischaffen der zu verladenden Gegenstände gewartet werden muß. Es ist durchaus möglich, daß derartige Momente des Wartens regelmäßig vorkommen. Es ist jedoch nicht bewiesen, daß sie einen erheblichen Umfang innerhalb der Tätigkeit des Fahrpersonals einnehmen. Ueberdies kann sogar bezweifelt werden, ob das Warten auf die Tätigkeit anderer Arbeitnehmer oder auf den Ablauf eines Produktionsprozesses von der Bezeichnung „Arbeitsbereitschaft“ überhaupt getroffen wird, da eine derartige Interpretation zu unabwehrbaren Konsequenzen für alle diejenigen Arbeitnehmer führen müßte, die durch die Verhältnisse des Betriebes oder der Produktionsweise vorübergehend gezwungen sind, auf das Heranbringen von Material oder auf die natürliche Beendigung eines Produktionsvorganges zu warten. So würden beispielsweise Schneidergesellen, die bestimmte Zuschnitte an Kleidungsstücken machen und daher vielfach erst die Tätigkeit ihrer Vordermänner abwarten müssen, und erste Bäckergehilfen (Schleher), die, sobald die Backware sich im Ofen befindet, eine rein abwartende und überwachende Tätigkeit ausüben, durch eine derartige Auslegung ohne weiteres unter die Gruppe des § 2 der Arbeitszeitverordnung fallen. Der Tatbestand einer Arbeitsbereitschaft im eigentlichen Sinne des Wortes bedarf sich mit einer notwendigen Passivität eines Arbeitnehmers nur insoweit, als es in dessen Beruf liegt, auf Ereignisse zu warten, deren Eintritt möglich, ja wahrscheinlich, aber weder nach seiner Tatsächlichkeit noch nach seinem Zeitpunkt gewiß ist. Wer Arbeitsbereitschaft ausübt, weiß niemals, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Grade er in die Lage kommen wird, wirklich aktive Arbeit zu leisten. Sobald aber dieses Wertmal der Ungewißheit wegfällt, d. h. sobald beispielsweise der Arbeiter nur deshalb untätig ist, weil eine von ihm nicht verschuldete Verzögerung innerhalb des Betriebes vorliegt, mit deren Beseitigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Sicherheit gerechnet werden muß, kann wegen der damit verbundenen grundsätzlichen Konsequenzen von einer Arbeitsbereitschaft im Sinn des § 2 der Arbeitszeitverordnung schwerlich gesprochen werden. Im vorliegenden Fall kompliziert sich die Anwendung dieses § 2 dadurch, daß nach der an sich durchaus begründeten Erklärung der Arbeitgeber der wesentliche Teil der für die Fuhrleute in Anspruch genommenen Präsenzpflicht nichts konträr Greifbares und Angrenzbares, sondern im Grunde nur eine Fiktion zum Inhalt hat, die Fiktion nämlich, daß die Fuhrleute, sobald sie auf ihren Fahrten die für das übrige Personal geltende regelmäßige Arbeitszeit überschreiten, während dieser Ueberzeit nicht gearbeitet, d. h. gefahren und ausgeladen, sondern unnötige, im Tarifvertrag nicht vorgesehene Pausen eingelegt haben. Diese Fiktion ist, wie die Verhandlung gezeigt hat, der eigentliche Grund und Gegenstand der für die Fuhrleute bestimmten Präsenzzeit. Durch diese Einstellung ist aber, mag sie durch zahlreiche Einzelerfahrungen auch noch so berechtigt erscheinen, eine Quelle ewiger Streitigkeiten geschaffen. Diejenigen Fuhrleute, die tatsächlich nicht aus fahrlässiger oder absichtlicher Verzögerung, sondern infolge angelegener aktiver Arbeit lange nach Arbeitsluß in den Betrieb zurückkehren, werden es nicht mit Unrecht bitter empfinden, daß ihnen die Ueberstundenzuschläge im Hinblick auf eine Tarifbestimmung verweigert werden, die von der Fiktion einer allgemeinen Bummellei ausgeht. Auch wenn man die pessimistischen Befürchtungen der Arbeitgeber bis zu einem gewissen Grade teilt, so kann doch nicht bestritten werden, daß die gegenwärtige Regelung der Präsenzzeit der Fuhrleute auch tatsächlich dazu führen kann, daß die Arbeitgeber gegen ihre Absicht eine tatsächlich geleistete Mehrarbeit nur als Präsenzzeit bezahlen, womit zugleich die Gefahr einer ebenso ungewollten Umgehung des § 9 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung verbunden wäre. Diese Möglichkeiten erweisen die Einführung einer Präsenzzeit, die nicht als Erfassung erweislicher, tatsächlicher Arbeitsverhältnisse, sondern nur als Sicherheitsmaßnahmen gegen das Schinden von Ueberstunden gedacht ist, als rechtlich untragbar. Das Schiedsgericht ist daher zu dem Schlusse gekommen, das Fahrpersonal unbeschadet seiner Präsenzpflicht bezüglich der Ueberstundenvergütung dem übrigen Personal gleichzustellen. Dies konnte um so unbedenklicher geschehen, als die Arbeitszeitverordnung sich lediglich unter sozialen und hygienischen Gesichtspunkten mit der Dauer der Arbeitszeit beschäftigt, die Frage der Entlohnungsweise aber offen läßt. Im übrigen darf angenommen werden, daß die Arbeitgeber auf Grund ihrer Erfahrungen die notwendige Dauer der täglich zu bewältigenden Fahrten annähernd sicher zu überschlagen vermögen und daher in der Lage sind, Mißbräuche alsbald festzustellen und zu ahnden.

### Unternehmerwillfür.

Dinglingen in Baden. In der Malzfabrik-Gesellschaft für Malzfabrikation in Dinglingen waren die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich geregelt. Dem Direktor Rapp, einem Unternehmerratsmitglied erster Ordnung, behagte dieses nicht, und er kündigte deshalb den Vertrag zum 1. Oktober. Eine Erneuerung des Vertrages wird von ihm mit der Begründung abgelehnt, daß seine Arbeiter auch ohne Vertrag gerecht entlohnt und behandelt würden. Wie sich Herr Rapp diese Gerechtigkeit vorstellt, beweist folgendes: Die jetzige Arbeitszeit beträgt laut Tarifvertrag 48 Stunden, der Wochenlohn 35 Mk. Die Feiertage werden bezahlt. Arbeiten an diesen Tagen werden mit 50 Proz. Zuschlag zum Lohn extra bezahlt. In Krankheitsfällen wird für kurze Zeit die Hälfte der Differenz zwischen Lohn und Krankenzahlung ausgeglichen. Unter Drohung mit sofortiger Entlassung zwang Herr Rapp die beschäftigten Arbeiter, folgende Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterschreiben: „Die Arbeitszeit beträgt ab 1. Oktober 1924 54 Stunden. Als Lohn wird 10 Proz. weniger

bezahlt als jeither bei 48stündiger Arbeitszeit. An den Feiertagen muß 3 Stunden ohne Bezahlung (bis jetzt mit einem Zuschlag von 50 Proz.) gearbeitet werden. Die in die Woche fallenden Feiertage werden für die Zukunft nicht mehr bezahlt; die Bezahlung der Differenz zwischen Frankengeld und Lohn unterbleibt für die Zukunft.

Als Herr Rapp den Gesamtarbeitern dieses „Monstrum“, das er Tarifvertrag nennt, aufzottronieren wollte, protestierte eine Anzahl Arbeiter dagegen. Um diese Ungerechtigkeiten durchdrücken zu können, nahm er nun die Arbeiter einzeln vor und erklärte bei jedem Widerspruch, daß es hier nur zweierlei gebe: entweder unterschreiben oder die Entlassung. Die Arbeiter haben sich zunächst unter das laudische Joch dieses herrschsüchtigen Fabrikdirektors beugen müssen und dieser erwartet nun seinen Sold von seiner Zentrale in Basel.

Die Fabrik ist nämlich ein ausländisches Unternehmen und gehört zur Gesellschaft für Malzfabrikation, Mutter der Franco-Suisse, Central-Direktion in Basel mit den Filialen: Le Bug und Issoudun, Frankreich; Neutra, Tschechoslowakei; Dinglingen, Baden.

Die Arbeiter der Dinglinger Malzfabrik und insbesondere der Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter wird sich mit dieser Regelung nicht abfinden. Heute sei nur noch auf folgendes hingewiesen: Unser Organisationsverhältnis in den Brauereien wird es uns ermöglichen, Herrn Rapp davon zu überzeugen, daß er seine Rechnung ohne den Wirt gemacht hat. Die Brauereiarbeiter, nahezu 100 Proz. organisiert, werden sich bekämpfen, in den Brauereien Malz aus dieser Scharmachersfirma zu verarbeiten. Aber auch die in Frage kommenden Brauereien werden sich die Frage vorlegen müssen, ob sie ihre Geschäftsverbindungen mit der Fabrik in Dinglingen aufrechterhalten wollen, fernermalen auch die übrige Arbeiterschaft ein Interesse daran haben dürfte, daß derartige Scharmachersfirmen mit allen Mitteln bekämpft werden. Von den Brauereikollegen in Deutschland verlangen wir, daß sie uns auf dem schnellsten Wege Nachricht geben, von welchen Brauereien und in welchem Umfang, Malz aus obigen Fabriken verwendet wird. Die in Frage kommenden Brauereikollegen von Süddeutschland wollen die Nachricht an den Bezirksleiter Kollegen Weber in Freiburg i. B., Konradin-Kreuzer-Str. 18, geben. Die übrigen Mitteilungen sind an die Hauptverwaltung zu richten. Sollten sich Maßnahmen auf internationalen Wege notwendig machen, so wird die Hauptverwaltung das Nötige in dieser Hinsicht veranlassen. Biber.

Korrespondenzen.

Gumbinnen. Der Streit der Mühlenarbeiter in Gumbinnen im Mai d. J. mußte wegen Disziplinlosigkeit einiger Kollegen, die vorher nicht laut genug für eine Aktion gewesen konnten, abgebrochen werden. Der Erfolg dieses Behaltens der Kollegen war, daß die Mühle A. Prang, H.-G. den Arbeitern einfach den 10- und 12-Stundentag diktierte. Durch eine Betriebsvereinbarung wurden dann auch noch die Wochenlöhne und zwei Tage Urlaub preisgegeben. Alle diese Verschlechterungen der bisherigen Arbeits- und Lohnverhältnisse lassen die Kollegen ruhig und willenslos über sich ergehen, obwohl ihnen die Möglichkeit wiederholt gegeben war, sich davon frei zu machen. Bezeichnend ist, daß gerade diejenigen Kollegen der Direktion bei der Durchführung dieser Pläne behilflich sind, die früher nicht genug über ungenügende Verhandlungsergebnisse der Organisation schimpfen konnten. Daß die Betriebsleitung nunmehr versucht, diese für sie so idealen Zustände aufrechtzuerhalten, ist vom Standpunkt des Unternehmers begrifflich nicht zu verstehen, ist aber die Gleichgültigkeit der Kollegen.

Die Direktion versucht nun mit allen Mitteln jede Regelung, die einen besseren Zusammenschluß der Kollegen herbeiführen soll, zu erschicken, indem sie mit allerlei Drohungen und Einschüchterungen die Arbeiter von den Verhandlungen der Organisation abhalten will. Sobald eine Zusammenkunft der Kollegen bekanntgegeben wird, geht im Schilde die Parole heraus: „Behe dem, der in die Verhandlung geht.“ Solche Mittel der Unternehmung werden für die Dauer nichts nützen und zeigen nur, daß der Artikel 139 der deutschen Reichsverfassung den Unternehmern gleichgültig ist. Falls die Direktion für die Zukunft weiter auf ihrem ungefählichen Standpunkt verharrt und den Arbeitern die gesetzliche Koalitionsfreiheit durch Drohungen mit Entlassung verwehrt, wird sich die Organisation der Arbeiter mit der Frage beschäftigen müssen, ob nicht die gleichen Mittel gegen die Produkte des Reiches angewandt sind. Wer die gesetzlichen Rechte der Arbeiter nicht anerkennt und durch brutalen Unternehmerrandpunkt die Freiheit der Arbeiter einengen versucht, kann auch keinen Wert darauf legen, daß die organisierten Arbeitermassen seine Produkte konsumieren. Wir bitten alle Ortsvereine und Bezirksleitungen, in ihren Verhandlungen darauf zu halten, wo die Produkte der A. Prang Dampf- und Wassermühlwerke, H.-G. in Gumbinnen zum Verkauf gelangen. Diesbezügliche Mitteilungen bitten wir an die Bezirksleitung unseres Verbandes in Königsberg i. Pr., Rordertrogarten 61/62 zu richten.

Rundschau.

Ein Scheitern. Auf den Kollegen J. Zipperer, Vize-Redakteur der „Verbands-Zeitung“ der österr. böhmer. Bundesorganisation, wurde von einem Bäcker namens Ruz ein Revolverattentat verübt. Ein Schuß drang hinter dem Rücken des Mannes ein und kam bei der linken Wange wieder heraus. Da Glücklicherweise keine Lebensgefahr zu befürchten ist, wird der Mann bald wieder auf dem Beinen sein. Wir wünschen keine Genesung.

Gewerkschaftsbeitrag. Eine Urabstimmung zur Erhöhung der Gewerkschaftsbeiträge hat der Vorstand der Eisenbahner- und Eisenarbeitervereine der Reichsorganisation betriebl. jetzt eine Mark und soll durch Beschluß der Mitglieder auf 1,20 Mk. erhöht werden.

Ueberarbeit strafbar. Wie der Würzburger General-anzeiger meldet, war der Geschäftsführer einer Würzburger Bäckerei auf dem Mandatswege in eine Geldstrafe von 5 Mark genommen worden, weil er an einem Tage, an dem eine Betriebskontrolle vorgenommen wurde, eilten Gehilfen länger als acht Stunden beschäftigte. Der Geschäftsführer erhob gegen den Strafbefehl Einspruch zum Amtsgericht, vor dem er geltend machte, daß der Gehilfe die Mehrarbeit freiwillig geleistet habe, was der als Zeuge vernommene Gehilfe auch bestritt. Trotzdem mußte der Angeklagte verurteilt werden, denn, wie der Richter betonte, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht nur ge-fordert, sondern auch die Duldung freiwilliger Ueberarbeit strafbar. Das Urteil lautete auf 10 Mark Geldstrafe. Der Anwalt hatte 50 Mark beantragt, weil sich in letzter Zeit die Klagen über Ueberbeschäftigung von Angestellten beträchtlich mehrt.

Die Kollegen wollen dieses beachten. Es gibt noch immer recht viel solcher Arbeiter, die aus Liebe zum Arbeitgeber sich täglich 10 bis 12 Stunden ausbeuten lassen. Es gibt auch noch andere Kriecher, die glauben, weil sie keinem Verbandsangehörigen, können sie arbeiten, so lange sie wollen. Dann schimpft man über die Verbandsange-stellten, sie hätten den Achtstundentag aufgegeben usw. Also, Kollegen, beachtet diese Notiz.

Niederhaltung der Löhne durch Unorganisierte. Die „Metallarbeiter-Zeitung“ berichtet: Im Essener Bezirk sind die Straßenbahnbetriebe in der Entlohnung sehr schlecht gestellt. Lohnverhandlungen scheiterten. Der Schlichter wird angerufen. An ihn richten darauf die Arbeitgeber ein Schreiben, in dem sie mitteilen, daß sie wohl zu den ange-forderten Verhandlungen erscheinen würden, aber schon im voraus darauf aufmerksam machen, daß ihnen das Ver-tretungsrecht der Gewerkschaften nicht mehr gegeben erscheint, da die Mehrzahl der Arbeiter ihrer Betriebe unorganisiert sei. Leider ist die Tatsache vorhanden, daß die Mehrzahl der Arbeiter dieser Betriebe murrig und indifferent ist, demnach muß die Gewerkschaft als Vertretung ausscheiden, und die Löhne werden einseitig von den Arbeitgebern festgesetzt, wobei die Unternehmer sehr gut auf Kosten der Arbeiter fahren.

Der größte Feind ist sich der Arbeiter selbst. Erwerbslosenunterstützung an Jugendliche. Nach der Verordnung vom 16. Februar 1924, § 5, soll Erwerbslosen-unterstützung an Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur dann zulässig sein, wenn die oberste Landesbehörde fest-gestellt hat, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes trotz besonderer Bemühungen erst nach längerer Arbeitslosigkeit möglich sein wird, Arbeit zu erlangen. Der Reichstag hat am 25. Juli beschlossen, die Regierung zu eruchen, anstatt 18 Jahre 16 Jahre zu setzen. Damit wäre die bisherige Bestimmung aufgehoben. Da eine Veränderung der Verordnung ohne Gesetzesänderung nicht möglich ist, solche aber seitens des Reichstags nicht erfolgte, kann dem Wunsche des Reichstags nur dadurch entsprochen werden, daß die einzelnen Landes-regierungen sofort Gebrauch vom § 5 Abs. 1 machen und in Anbetracht der Arbeitsmarktverhältnisse den über 16 Jahre alten Jugendlichen grundsätzlich die Erwerbslosen-fürsorge zubilligen. Der Reichsarbeitsminister hat die Landesbehörden hierzu aufgefordert.

Die Mülerei in den Vereinigten Staaten von Nord-amerika liegt zurzeit, wie wir aus einer Zuschrift an die „Mühle“ entnehmen, vollständig daneben. Die Roggen-mühlen liegen still oder arbeiten nur beschränkt, weil für Roggenmehl keine Nachfrage vorhanden ist. In der Weizen-mülerei ist es etwas, aber nicht viel besser. Die amerikani-sche Mehlausfuhr betrug im letzten Jahre 17 Millionen Bushel mehr als im Vorjahre (1 Bushel Weizen = 27,2, Roggen 25,4 Kilogramm). Die Vereinigten Staaten be-sitzen rund 30 000 Mühlen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin D. 27, Schilderstraße 61V. Fernsprecher: Amt Köpenickstadt 275.

40. Beitragswoche vom 28. September bis 4. Oktober. 41. Beitragswoche vom 5. bis 11. Oktober.

Anstellungen.

1. Für den Unterbezirk Eiberfeld. Infolge Pensionierung des frankten Kollegen Kenz ist die Stelle des Geschäftsführers für den Unterbezirk Eiberfeld sofort neu zu besetzen. Kollegen, die mindestens sechs Jahre dem Verband an-gehören und sich den hier in Frage kommenden Arbeiten gewachsen fühlen, wollen ihre Bewerbungen bis zum 15. Oktober 1924 an den Verbandsvorstand, Berlin D. 27, Schilderstr. 6 IV einreichen.

2. Für den Unterbezirk Dortmund. Infolge der sich im Unterbezirk Dortmund ange-häuften und sich noch mehrenden Arbeiten sollen wieder wie bis vor zwei Jahren dort zwei Angestellte tätig sein. Kollegen, die mindestens sechs Jahre dem Verband an-gehören, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherr-schen, vor allem im Verwaltungswesen des Verbandes völlig firm sind, wollen ihre Bewerbungen bis zum 15. Ok-tober 1924 an den Verbandsvorstand, Berlin D. 27, Schilderstr. 6 IV einreichen.

Zahlung der Extrabeiträge betr. Der Verbandsvorstand hat die Feststellung gemacht, daß in einigen Ortsvereinen solchen Mitgliedern, die wäh-rend der Wochen, wo Extrabeiträge fällig waren, nicht in Arbeit standen, sondern krank oder arbeitslos waren, die Extrabeiträge überhaupt er-lassen wurden. Das ist unzulässig. In solchen Fällen sind die ausgefallenen Extrabeiträge nachträglich, d. h. nach Wiederaufnahme der Arbeit zu leisten.

Genehmigte Lokalbeiträge. Potsdam. 10 Bl. ab 35. Woche. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

Table with columns for location and amount. Includes entries like Breslau 2003,10, Dortmund 500, u. 178, Landskron 300, Dresden 1, München 8, Hannover 800, etc.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Esel. Vorl.: Paul Siegmund, Rogauer Vorstadt Nr. 11. Grabow. Vorl.: Th. Gabert, Gr. Banarobm 23. Rosen. Vorl.: Ernst Rodigast, Berg. Sulza. Sämtliche Sen-dungen an diese Adresse. Martenwerber. Vorl.: Oskar Schäfer, Lindenburgerstr. 101. Raff.: Karl Plum, Wäckerstraße. Nienburg (Westpr.). Vorl.: Joh. Schmidtke, Feldstraße 12. Worms. Das Bureau ist jetzt Peterstraße 15.

Nachruf. Es fanden unsere Kollegen Luise Schrüder, Blotho, und die Kollegen: Wilhelm Hängert, Steinhagen, Wilhelm Engeling, Sumborn, Fritz Sünnewald, Blotho, Wilhelm Nannert, Herford, Wilhelm Tempelmeier, Sumborn, Wilhelm Meier, Sumborn, Gustav Rottke, Bielefeld, Karl Schön, Blotho, Fritz Starb, Herford. Wir werden den Verstorbenen ein dauerndes Andenken bewahren. Ortsverein Bielefeld und Umgebung.

Nachruf. Nach schwerem Leiden starb am 18. September unser Kollege und langjähriger Vorsitzender, der Brauer Hermann Golde im Alter von 63 Jahren. Die Kollegen werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren, indem sie in seinem Sinne weiter wirken. Die Kollegen der Zahlstelle Greiz.

Nachruf. Nach langem schweren Leiden verchied unser langjähriges Mit-glied und treuer Kollege, der Brauer Friedrich Grollis. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Gortau.

Nachruf. Unsern Kollegen Ernst Döfler jun., nebst seiner lieben Frau nach-träglich die herzlichsten Glück-wünsche zur Beerdigung. Ortsverein Altenburg.

Nachruf. Dem Kollegen Alois Könis, Eisbrunn, nebst seiner lieben Frau Th. Statner zur Beerdigung die besten Glückwünsche. Ortsverein Regensburg.

Unsern Kollegen Josef Graber und seiner lieben Frau zur Hochzeitfeier die herzlichsten Glück-wünsche. Die Kollegen der Abtbräuerei, Bielefeld. Unsern Kollegen Ernst Döfler und seiner lieben Frau zur Ver-mählung nachträglich die herzlich-sten Glückwünsche. Die Kollegen der Geseffabrik Neuhaldensleben. Unsern Kol. Rudolf Schmidt und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Brauerei Kronenburg, Dortmund.

Unsern Kollegen, dem Brauer Reinhold Schulz die herzlichsten Glückwünsche zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum. Die organisierten Kollegen der Bergschloßbrauerei, Berlin.

Brauerschuh aus Kammrindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen, Paar 7.- Mk. Best. d. Nachnahme. Sodenhauer Billig-Fellreiter, München, Lederstr. 5/M.

HELLOPP 1924! „Wasserfest!“ (prima Kammrindleder), Fein- u. Soden-schoner, sowie Koffhaarsohlen liefert zu be-sonderst herab-gelassenem Preis nur Josef Urban, Cham i. Bay.

Mälzer Einige jüngere, tüchtige Mälzer werden zum sofortigen Eintritt ge-sucht. Offerten mit Zeugnisab-schriften an die Stettiner Bergschloß-Brauerei A.-G., Stettin 1.

Billige böhmische Bettfedern 1 Kilo graue geschliffene G.-M. 2,50; halbweiße G.-M. 3.-; weiße G.-M. 4.-; bessere G.-M. 5.-; daunenweiche G.-M. 6.-, 7.-, 8.-, 9.-; beste Sorte G.-M. 10.- und 12.-; weiße ungeschliffene Kropffedern G.-M. 7.-, 9,50, 11.- Versand franco, gollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.

Brauerholzschuhe Neues Modell, Doppellohle. Tagespreis 8,50 Mk. Sorte II 7 Mk. Georg Dietl, Spandau, Alterstraße 29. Zweigstelle: Berlin, Cöthenstraße 8, bei W a d l.

Spezialschuh für Brauer Unübertroffen. Garantiert wasserfest. Schwarzes oder braunes Vollrindleder und Doppellohlen. Paar 7,50 Mk. Verlangen Sie Preisliste. G. Armin Schlenzig, Eisenberg i. Thür.

Brauerische, Galoschen, Gelpantinen, aus La Rindleder, liefert gut und billig Holzschuhfabrik J. Giese, Berlin-Neukölln, Hermannstr. 11 am Hermannplatz. - Telephon: Neutölln 9323.